

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/033/2014**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 22.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Wahl

### Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

### Wahlvorschlag:

In den Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH werden gewählt:

#### 9 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 26 Abs. 6 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW*  
**Kreisdirektor Richter, Martin M.**

#### 9 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. *Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied*  
**Hanheide, Nils**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 22.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

## **Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH**

### **Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:**

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist der Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH neu zu besetzen. Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Aufsichtsrates bildet der Gesellschaftsvertrag der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

### **Aufgabenstellung:**

Gegenstand des Unternehmens ist der Öffentliche Personennahverkehr im Kreis Mettmann.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 11, die Zusammensetzung aus § 9 des Gesellschaftsvertrages.

### **Zusammensetzung:**

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreis Mettmann entsandt. Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied hat der Kreis Mettmann je ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, das im Fall der Abwesenheit bzw. Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Stellvertreter/-innen vertreten sich gegenseitig.

Da der Landrat oder ein vom ihm vorgeschlagener Bediensteter zu den Vertretern des Kreises zählt, sind noch weitere 8 Mitglieder und 8 stellvertretende Mitglieder vom Kreistag zu bestellen.

Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist möglich.

### **Nachrichtlich:**

Solange der Kreis Mettmann alleiniger Gesellschafter ist, wird er gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung durch den Kreisdirektor vertreten.

**Bisherige Zusammensetzung:**

**Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft  
Mettmann mbH**

**9 Mitglieder**

---

3 ordentliche Mitglieder	<u>CDU</u>	3 stellvertretende Mitglieder
2 ordentliche Mitglieder	<u>SPD</u>	2 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>FDP</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>UWG-ME</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>	1 stellvertretendes Mitglied

**Wahlmodus:**

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KRO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

**Anlage**

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH